

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Dirk Kasten
	Telefon (0202)	563 6621
	Fax (0202)	563 8035
	E-Mail	dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.10.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1298/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.10.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entgegennahme o. B.
07.11.2024	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
11.11.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
12.11.2024	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
Stellungnahme zum Neubau einer Maßregelvollzugsklinik an der Parkstraße - Beteiligung der Gemeindes nach § 79 BauO NRW 2018 -		

Grund der Vorlage

Die Gemeinde wird bei diesem Vorhaben des Landes NRW gemäß § 79 BauO NRW 2018 beteiligt, um eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Schneidewind

Begründung

Anmerkung zur Auswahl und Terminierung der Gremien:

Die Vorlage wird ausnahmsweise nicht in der üblichen Beschlussreihenfolge eingebracht, damit die Frist zur Abgabe der Stellungnahme eingehalten und die Politik vor Fristablauf informiert wird.

Anlass

Die Stadt Wuppertal wurde am 17.10.2024 als Gemeinde nach § 79 BauO NRW 2018 zur Neuerrichtung einer Maßregelvollzugsklinik (MRV) am Standort Parkstraße im Stadtteil Wuppertal-Ronsdorf beteiligt. Die Bezirksregierung bittet unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Unterlagen explizit um Erklärung, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB im Zuge einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB erteilt wird. Für die Mitwirkung ist gesetzlich eine Frist von 2 Monaten festgelegt.

Die Errichtung der Maßregelvollzugsklinik war bereits Gegenstand der Berichterstattung. Es wird hierzu auf die Drucksachen:

- VO/0929/23 Bericht zum Zielabweichungsverfahren für die MRV
- VO/1037/24 Bericht zum Vorverfahren gem. § 37 BauGB für die MRV

verwiesen.

Ergebnis der planungsrechtlichen Bewertung:

Gegenüber dem Sachstand zur o.g. Drucksache VO/1037/24 ist keine Veränderung eingetreten. Es bleibt die Auffassung, dass aufgrund des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1115V - Parkstraße / Erbschloß -, der für das betreffende Grundstück eine andere Nutzung (Polizei) festsetzt, und wegen des bestehenden Durchführungsvertrages, so erhebliche Abweichungen vom Planungsrecht und von den mit der Stadt geschlossenen Vereinbarungen vorliegen, dass keine planungsrechtliche Zulässigkeit der MRV gemäß § 30 BauGB gegeben ist. Eine Zulassung der Vorhaben im Wege der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil gegen die Grundzüge der Planung verstoßen wird. Diese Beurteilungen haben zur Folge, dass die Gemeinde formalrechtlich nur zu dem Ergebnis kommen kann, dem Bauvorhaben zu widersprechen und das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 BauGB nicht zu erteilen.

Für weitere Informationen, insbesondere zur Planungshistorie der MRV wird auf die o.g. Drucksachen verwiesen.

Lage des Bauvorhabens:

In dem folgenden Luftbild sind das ca. 4,6 ha große Baugrundstück und der südliche Teil des Geltungsbereichs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1115 V - Parkstraße / Erbschloß - eingetragen. Südlich verläuft die Parkstraße (L419) und im Nordwesten sind die Gebäude der Landesfinanzschule NRW (Am Schmalenhof 4) zu erkennen. Die früher durch die Standortverwaltung der Bundeswehr genutzten Gebäude werden aktuell bereits abgerissen.

Abb. 1: Luftbild Stadt Wuppertal, 2022



Dieses bislang ungenutzt verbliebende dritte Baufeld im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1115V soll nun für den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik für 150 Patienten genutzt werden.

Abb 2: Visualisierung, RDS Partner Planungsgesellschaft mbH, Hattingen



Mit der Visualisierung wird ein Eindruck von den beabsichtigten Gebäuden und Freiflächen vermittelt. Die Höhen der Gebäude variieren zwischen 1 und 3 Geschossen.

Erläuterung des weiteren Verfahrens:

Das Votum der Gemeinde entscheidet am Ende nicht über die Zulassung des geplanten Bauvorhabens, sondern bestimmt den weiteren erforderlichen Verfahrensweg. Mit der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW angestrebten bauaufsichtlichen Zulassung nach § 79 BauO NRW unter den Voraussetzungen des § 37 BauGB soll von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen abgewichen werden. Der § 37 BauGB stellt einen zu § 31 Abs. 2 BauGB ergänzenden Befreiungstatbestand für Vorhaben des Bundes und des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung dar. Somit wird die negative Stellungnahme der Gemeinde in diesem Vorverfahren lediglich dazu führen, dass die Obere Bauaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung unser fehlendes Einvernehmen ersetzt. Somit kann sich der öffentliche Bauherr über das Planungsrecht der Gemeinde hinwegsetzen. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Höheren Verwaltungsbehörde.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☒ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Erhebungen und Beurteilungen zu den Umweltauswirkungen der Landesvorhaben sind im Planverfahren 1115 V - Parkstraße / Erbschlö - umfangreich behandelt und abgewogen worden. Das bislang ungenutzt verbliebende dritte Baufeld im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1115V stellt aufgrund der Nähe zur L 419 und der bestehenden Bebauung (ehem. Standortverwaltung der Bundeswehr) die unter naturräumlichen Gesichtspunkten am wenigsten wertvolle Teilfläche in der Gesamtplanung dar. Dennoch sind durch die neu geplante Bebauung im Ergebnis negative Auswirkungen zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal entstehen durch das Bauvorhaben des Landes keine investiven Kosten

Zeitplan

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat einen Baubeginn für 2025 angekündigt. Mit den Abrissmaßnahmen der Altgebäude wurde bereits begonnen.

Anlagen

entfällt